

Grundschule „Thomas Müntzer“

Blönsdorf 22, OT Blönsdorf, 14913 Niedergörsdorf



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schule sein.

Ab dem 19. April 2021 dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nur noch betreten und am Präsenzunterricht, sowie an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.

Die Testtage an unserer Schule sind in der Regel Montag und Donnerstag, beginnt die Woche mit einem Dienstag dann ist der erste Testtag der Dienstag.

Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch

- 1) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- 2) eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis;
- 3) die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes. Hier ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern / Erziehungs- und Sorgeberechtigten notwendig.

Das Erklärvideo zur Anwendung des Antigen-Schnelltests kann abgerufen werden unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de>

Mit der Einführung der Testpflicht ab dem 19. April 2021 gilt wieder die Präsenzpflcht im Rahmen des Wechselmodells.

Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion dar. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19 Ausgeführte:

Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld werden nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt.

Sofern Erziehungs- und Sorgeberechtigte im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte die Testung zu Hause nicht vornehmen (lassen) bzw. keine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder kein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.

Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen.

Rechtlicher Rahmen

§ 17a der 7. **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** regelt betreffend **Verbot des Zutritts zu Schulen**

- (1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.*
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.*

Mit freundlichem Gruß
K. Obenhaus
Schulleiterin

Anlage

- Bescheinigung nach § 17a Eindämmungsverordnung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schülerinnen und Schüler und in der Schule Tätige
- Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV-2 – Selbsttests in der Schule
- Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV-2-Selbsttests durch die Schule